

Art. 14^a¹⁸ Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 15 Leistungsdokumentation in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung¹⁹

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 16 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen²⁰

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in der Form von Kompetenznachweisen nach den Ausführungen des Bildungsplans.

² Diese Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt und fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote nach Artikel 20 Absatz 3.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren**Art. 17²¹** Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer:

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des SBFJ vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2129).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2129).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2129).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 20. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2129).